

Universität für Bodenkultur Wien

University of Natural Resources and Life Sciences,  
Vienna



# Curriculum

für das Bachelorstudium

## Kulturtechnik und Wasserwirtschaft

Kennzahl 033 231

Datum (des Inkrafttretens): 1.10.2020



# *INHALT*

|          |  |    |
|----------|--|----|
| § 1      | Qualifikationsprofil.....                    | 3  |
| § 2      | Zulassungsvoraussetzung.....                 | 4  |
| § 3      | Aufbau des Studiums .....                    | 4  |
| § 4      | Studieneingangs- und Orientierungsphase..... | 5  |
| § 5      | Pflichtlehrveranstaltungen .....             | 5  |
| § 6      | Wahllehrveranstaltungen.....                 | 7  |
| § 7      | Freie Wahllehrveranstaltungen.....           | 8  |
| § 8      | Pflichtpraxis.....                           | 8  |
| § 9      | Bachelorarbeit.....                          | 9  |
| § 10     | Abschluss.....                               | 9  |
| § 11     | Akademischer Grad.....                       | 9  |
| § 12     | Prüfungsordnung.....                         | 10 |
| § 13     | Übergangsbestimmungen .....                  | 10 |
| § 14     | Inkrafttreten .....                          | 10 |
| Anhang A | Lehrveranstaltungstypen.....                 | 11 |

## § 1 QUALIFIKATIONSPROFIL

Das Bachelorstudium Kulturtechnik und Wasserwirtschaft ist ein ordentliches Studium, das der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dient (§ 51 Abs. 2 Z 4 UG 2002 BGBl. I Nr. 81/2009). Es führt die Studierenden in die Wissensgebiete und Arbeitsmethoden der angewandten Naturwissenschaften und ihre ingenieurmäßigen Anwendungen ein. Dieses Studium hat zum Ziel, die effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen durch den Menschen zu ermöglichen.

### 1a) Kenntnisse, Fertigkeiten, persönliche und fachliche Kompetenzen

Nach den sechs Semestern des Bachelorstudiums „Kulturtechnik und Wasserwirtschaft“ verfügen die Absolventinnen und Absolventen über die Fähigkeit, facheinschlägige Fragestellungen auf einer fachlich breiten ingenieurs-, natur- und wirtschaftswissenschaftlichen Basis zu behandeln.

Sie verfügen über ein umfassendes Verständnis für die technischen, naturwissenschaftlichen und sozioökonomischen Grundlagen der Kulturtechnik und Wasserwirtschaft. Sie sind in der Lage, anwendungsrelevante Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in den kulturtechnischen Kernbereichen anzuwenden. Auf Basis dieses Wissens ist es den Absolventinnen und Absolventen möglich, Ressourcen nachhaltig zu nutzen und auf Basis vernetzten Denkens zu entwerfen, planen, bauen und zu erhalten.

Im Bereich des Wassers und des Bodens verfügen die Absolventinnen und Absolventen der Kulturtechnik und Wasserwirtschaft über grundlegende Kenntnisse aus der Hydrologie, der Wasserwirtschaftlichen Planung, des Konstruktiven Wasserbaus, des Flussgebietsmanagements, der Landeskulturellen Wasser- und Bodenwasserwirtschaft, der Siedlungswasserwirtschaft und des Gewässerschutzes, der Hydrobiologie und der Gewässerökologie sowie der Abfallwirtschaft.

Der Bereich der Bautechnik beherrschen sie die Grundlagen der Mechanik der Baumaterialien und des Bodens, der Geotechnik und des Konstruktiven Ingenieurbaus.

In den Bereichen des Landmanagements, des Verkehrswesens und des Geodatenmanagements sind sie in der Lage Instrumente zur Erfassung und Dokumentation von Naturräumen, zur umweltfreundlichen Entwicklung der Landnutzung sowie zur Infrastrukturplanung zukunftsorientiert anzuwenden.

Durch das Bachelorstudium „Kulturtechnik und Wasserwirtschaft“ ist die Absolventin oder der Absolvent selbstständig in der Lage

- zielorientiert Informationen zu beschaffen und aufzubereiten,
- problemorientiert, analytisch und vernetzt zu denken und zu handeln,
- das erworbene Wissen lösungsorientiert anzuwenden sowie in anwendungsorientierte Planungen zu integrieren,
- Erkenntnisse und Arbeitsergebnisse nachvollziehbar und präzise darzustellen und zu vermitteln,
- qualitätsorientiert und nachhaltig zu wirtschaften.

Die Absolventin oder der Absolvent verfügt über soziale Kompetenzen wie Eigenverantwortung, Selbstständigkeit und Teamfähigkeit.

Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Kulturtechnik und Wasserwirtschaft verfügen über die für ein erfolgreiches Arbeiten erforderliche Kommunikations-, Koordinations- und Führungsfähigkeiten sowie das notwendige Wissen aus Verwaltung und Wirtschaft. Das Ausbildungssystem fördert zudem Mobilität, Sprachkenntnisse und Internationalität.

## 1b) Berufs- und Tätigkeitsfelder

Für die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Kulturtechnik und Wasserwirtschaft bestehen insbesondere in folgenden Bereichen Beschäftigungsperspektiven, wobei jeweils die entsprechenden Anstellungserfordernisse zu beachten sind:

- Öffentlicher Sektor, z.B. Ministerien, Ämter der Landesregierungen und Infrastrukturtäger
- Dienstleistungsbereich, z.B. in Ingenieur- und Planungsbüros, bei Baufirmen, bei Interessenvertretungen, in Beratung, Planung und Projektausführung
- Selbstständige, z.B. als freiberufliche Konsulentinnen und Konsulenten, Sachverständige und Projektausführende
- Forschung und Entwicklung, z.B. an Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie Entwicklungsabteilungen von Unternehmen

## § 2 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNG

Die Zulassung zum Studium ist durch den Nachweis der allgemeinen Universitätsreife (§§ 64 und 64a UG 2002 BGBl. I Nr. 81/2009) zu erbringen. Zusätzlich zur allgemeinen Universitätsreife ist für ausländische Studierende der Nachweis der besonderen Universitätsreife zu erbringen (§ 65 UG 2002 BGBl. I Nr. 81/2009).

## § 3 AUFBAU DES STUDIUMS

### 3a) Dauer, Umfang (ECTS-Punkte) und Gliederung des Studiums

Das Studium umfasst einen Arbeitsaufwand im Ausmaß von 180 ECTS-Punkten. Das entspricht einer Studiendauer von sechs Semestern (gesamt 4.500 Stunden à 60 Minuten). Das Studium gliedert sich in:

|                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| <b>Pflichtlehrveranstaltungen:</b>    | <b>163 ECTS-Punkte</b> , davon entfallen auf die |
| Bachelorarbeit:                       | 12 ECTS-Punkte                                   |
| Pflichtpraxis:                        | 3 ECTS-Punkte                                    |
| <b>Wahllehrveranstaltungen:</b>       | <b>10 ECTS-Punkte</b>                            |
| <b>Freie Wahllehrveranstaltungen:</b> | <b>7 ECTS-Punkte</b>                             |
| Fremdsprachenanteil**):               | 6 ECTS-Punkte                                    |

\*\* ) Die Studierenden haben fremdsprachige Lehrveranstaltungen (einschließlich Fremdsprachenunterricht) im Ausmaß von mindestens 6 ECTS-Punkten zu absolvieren. Auf diese Lehrveranstaltungen sind Pflichtlehrveranstaltungen, Wahllehrveranstaltungen, Praxis, freie Wahllehrveranstaltungen, fremdsprachig abgefasste Bachelorarbeiten sowie Lehrveranstaltungen, die an Universitäten im fremdsprachigen Ausland absolviert wurden, anzurechnen.

### 3b) 3-Säulenprinzip

Das 3-Säulenprinzip ist das zentrale Identifikationsmerkmal sowohl der Bachelor- als auch der Masterstudien an der Universität für Bodenkultur Wien. Im Bachelorstudium besteht die Summe der Inhalte der Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen aus mindestens je

25% Technik, Ingenieurwissenschaften  
25% Naturwissenschaften sowie  
25% Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften.

Ausgenommen vom 3-Säulenprinzip sind die Bachelorarbeit, die Pflichtpraxis sowie die freien Wahllehrveranstaltungen.

## § 4 STUDIENEINGANGS- UND ORIENTIERUNGSPHASE

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase findet im ersten Semester statt und dient der Information und Orientierung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger. Sie umfasst 8 ECTS-Punkte und setzt sich aus folgenden Lehrveranstaltungen zusammen:

| Studieneingangs- und Orientierungsphase | LVA-Typ | ECTS-Punkte |
|---|---------|-------------|
| <b>LVA-Bezeichnung</b>                  |         |             |
| Ausgewählte Kapitel aus der KTWW        | VO      | 2           |
| Physik (KTWW)                           | VO      | 3           |
| Geologie                                | VO      | 3           |

Verwendete Abkürzungen:

LVA = Lehrveranstaltung; ECTS = Punkte gemäß European Credit Transfer System

Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können weiterführende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von maximal 22 ECTS-Punkten aus dem ersten und zweiten Semester absolviert werden.

## § 5 PFLICHTLEHRVERANSTALTUNGEN

(1) Das Studium setzt sich aus folgenden Pflichtlehrveranstaltungen zusammen:

| Grundlagen   | LVA-Typ | ECTS-Punkte |
|--|---------|-------------|
| <b>LVA-Bezeichnung</b>                                     |         |             |
| Ausgewählte Kapitel aus der KTWW                           | VO      | 2           |
| Werkstoff- und Materialkunde                               | VO      | 2           |
| Mathematik I   | VU      | 2           |
| Mathematik II  | VU      | 4           |
| Statistik für KTWW   | VO      | 2           |
| Statistik für KTWW - Übungen                               | UE      | 1           |
| Allgemeine Chemie  | VO      | 3           |
| Physik (KTWW)  | VO      | 3           |
| Geologie   | VO      | 3           |
| Geologische Übungen (KTWW, FW)                             | UE      | 1           |
| Bodenkunde   | VX      | 3           |
| Allgemeine Botanik   | VO      | 3           |
| Meteorologie   | VO      | 2           |
| Technische Geometrie und Computergestütztes Zeichnen (CAD) | VU      | 4           |
| Technisches Planzeichnen mit CAD                           | VU      | 2           |

|  |    |    |
|--|----|----|
| Mechanik   | VU | 4  |
| Baustatik und Festigkeitslehre                         | VU | 7  |
| Hydraulik und Hydromechanik                            | VU | 6  |
| Bodenphysik  | VU | 3  |
| Gewässerkunde und Hydrometrie                          | VU | 3  |
| Vermessung   | VU | 4  |
| Einführung in die Fernerkundung                        | VU | 3  |
| Geoinformatik  | VU | 4  |
| Hydrobiologie I (KTWW)                                 | VO | 1  |
| Allgemeine Hydrobiologie – Übungen (in Eng.)           | UE | 2  |
| Spezielle Botanik                                      | VU | 2  |
| Ingenieurbiologie für KTWW                             | VO | 2  |
| Grundlagen des Rechts                                  | VO | 3  |
| Wirtschaftliche Grundlagen – Betriebswirtschaftslehre  | VO | 2  |
| Wirtschaftliche Grundlagen – Volkswirtschaftslehre     | VO | 2  |
| Baubetriebslehre                                       | VO | 2  |
| Raumplanung für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft     | VO | 2  |
| Kernbereiche der Kulturtechnik und Wasserwirtschaft    |    |    |
| Verkehrsplanung und Mobilität                          | VU | 4  |
| Verkehrswegeplanung                                    | VO | 2  |
| Straßenentwurf   | PJ | 2  |
| Hydrologie und Wasserwirtschaft I                      | VO | 3  |
| Übungen zu Hydrologie und Wasserwirtschaft I           | UE | 3  |
| Landeskulturelle Wasserwirtschaft und Ressourcenschutz | VU | 5  |
| Siedlungswasserwirtschaft und Gewässerschutz           | VU | 7  |
| Ländliche Neuordnung                                   | VO | 2  |
| Konstruktion – Stabtragwerke                           | VU | 8  |
| Hochbau und Bauphysik                                  | VO | 2  |
| Hochbau und Bauphysik                                  | PJ | 2  |
| Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung                  | VO | 4  |
| Bodenmechanik und Grundbau                             | VU | 4  |
| Allgemeiner Wasserbau und Flussgebietsmanagement       | VO | 2  |
| Konstruktiver Wasserbau                                | PJ | 3  |
| Kulturtechnisches Feldpraktikum                        | UE | 6  |
| Bachelorseminar – Fächerübergreifende Abschlussarbeit  | SE | 12 |
| Pflichtpraxisseminar                                   | SE | 3  |

(2) Es gilt folgende Prüfungsvoraussetzung:

|                                     |                          |
|-------------------------------------|--------------------------|
| Teilnahme an der Lehrveranstaltung: | Abschluss Voraussetzung: |
| Kulturtechnisches Feldpraktikum     | Vermessung               |

## § 6 WAHLEHRVERANSTALTUNGEN

(1) Im Rahmen des Studiums sind Wahllehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 ECTS-Punkten zu absolvieren. Von diesen 10 ECTS können maximal 3 ECTS aus den Exkursionen (LVA-Typ EX) gewählt werden.

| Wahllehrveranstaltungen  | LVA-Typ | ECTS-Punkte |
|--|---------|-------------|
| <b>LVA-Bezeichnung</b>   |         |             |
| Advanced topics in mechanics (in Eng.)                         | VU      | 3           |
| Advanced topics in statics (in Eng.)                           | VU      | 3           |
| Beschreibung und Untersuchung landwirtschaftlicher Böden       | UE      | 2           |
| Bestimmung und Ansprache von Bodengefügezustand im Gelände     | UX      | 2           |
| Chemische Übungen für Kulturtechniker                          | UE      | 4           |
| Einführung in die Kulturtechnik                                | VX      | 1           |
| Exploratives Lernen  | SE      | 1           |
| Chemische Prozesse in Atmosphäre, Hydrosphäre und Geosphäre    | VO      | 2           |
| Fachspezifische Kapitel aus der Physik                         | VO      | 2           |
| Forstliches Ingenieurwesen                                     | VU      | 6           |
| Fuß- und Radverkehr – Pedestrian and bicycle traffic (in Eng.) | SE      | 1           |
| Fuß- und Radverkehr  | VO      | 2           |
| Vegetationsökologie  | VO      | 2           |
| Geotechnical and geoenvironmental engineering (in Eng.)        | VO      | 2           |
| Getting started in programming for KTW (in Eng.)               | VU      | 4           |
| Grundlagen der Politik   | VO      | 2           |
| Grundlagen Marketing   | VO      | 2           |
| Ökologie   | VO      | 3           |
| Organisational behaviour (in Eng.)                             | VU      | 3           |
| Physik (KTWW)  | UE      | 1           |
| Rechnungswesen (UBRM)  | VU      | 3           |
| Rhetorik, Präsentations- und Verhandlungstechnik               | SE      | 3           |
| Sicherheit und Gesundheitsschutz im Bauwesen                   | VO      | 1           |

|  |    |     |
|--|----|-----|
| Sprengtechnik  | UE | 1   |
| Sprengtechnik  | VO | 2   |
| Umwelt- und Ressourcenpolitik I:<br>Grundlagen und klassische Themen | VO | 2   |
| Verkehrspsychologie  | VO | 2   |
| Wildbach- und Lawinenverbauung                                       | VX | 3   |
| Zeit- und Zielmanagement   | SE | 1   |
| Grundlagen nachhaltiger Entwicklung                                  | VO | 3   |
| Tunnelbau  | VO | 2   |
| Geotechnik im Verkehrswegebau  | VO | 2   |
| Scientific working and writing (in<br>Eng.)                          | VU | 2   |
| CAD Kurs   | VU | 2   |
| Messmethoden des Systems Boden –<br>Pflanze – Atmosphäre             | UE | 3   |
| Wahllehrveranstaltungen (Exkursionen)                                |    |     |
| Exkursion aus Abfallwirtschaft                                       | EX | 1   |
| Exkursion Hochbau  | EX | 1   |
| Exkursion Verkehrswesen  | EX | 1   |
| Exkursion zu landeskultureller Wasserwirtschaft (in Eng.)            | EX | 1   |
| Exkursion zur Speziellen Botanik                                     | EX | 1   |
| Fachexkursion Wasserbau  | EX | 2,5 |
| Fachexkursion zu Erd- und Grundbau                                   | EX | 2   |

## § 7 FREIE WAHLLEHRVERANSTALTUNGEN

Im Rahmen des Studiums sind 7 ECTS-Punkte in Form von freien Wahllehrveranstaltungen zu absolvieren. Diese können aus dem gesamten Angebot an Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten gewählt werden. Die freien Wahllehrveranstaltungen dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten sowohl aus dem eigenen Fach nahe stehenden Gebieten als auch aus Bereichen von allgemeinem Interesse.

Es wird empfohlen, die freien Wahllehrveranstaltungen aus dem Angebot der Wahllehrveranstaltungen zu wählen.

## § 8 PFLICHTPRAXIS

(1) Die Pflichtpraxis dient der Vertiefung der im Studium vermittelten Kompetenzen. Weiters hat sie zum Ziel, die aufgabenorientierte Anwendung des Gelernten und die Herstellung von Beziehungen zwischen Wissenschaft und Praxis zu fördern.



(2) Die Pflichtpraxis dauert mindestens 5 Wochen zu je mindestens 37,5 h oder einer äquivalenten Leistung. Es wird empfohlen, die Pflichtpraxis zwischen dem 2. und 3. oder zwischen dem 4. und 5. Semester zu absolvieren. Eine Absolvierung in Teilen ist möglich.

(3) Die fachliche Aufarbeitung der Pflichtpraxis erfolgt im Rahmen des Pflichtpraxisseminars.

(4) Die oder der Studierende hat die Absolvierung der Pflichtpraxis mit einem schriftlichen Bericht zu dokumentieren. Dieser Bericht ist entsprechend den Vorgaben der Fachstudienkommission anzufertigen und digital abzugeben. Bei Absolvierung der Pflichtpraxis in Teilen ist für jede Teilleistung ein eigener Bericht zu verfassen. Entsprechende Bestätigungen der Praxisstelle über die Dauer der Praxis sind dem Bericht beizulegen.

(5) Kann trotz redlichen Bemühens keine Stelle für eine Pflichtpraxis im Sinne von Abs. (1) gefunden werden, ist im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Pflichtpraxisseminars eine Ersatzform zu wählen. Als Ersatzform kommt z.B. die Mitarbeit in einem Projekt an der Universität für Bodenkultur Wien oder an einer anderen fach einschlägigen Forschungsinstitution in Frage.

(6) Die ordnungsgemäße Absolvierung der Pflichtpraxis bzw. Erbringung der Ersatzleistung wird mit der Absolvierung des Pflichtpraxisseminars bestätigt.

## **§ 9 BACHELORARBEIT**

Im Rahmen des Studiums ist eine eigenständige schriftliche Bachelorarbeit im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten abzufassen. Ziel der Bachelorarbeit ist es, eine dem vorgesehenen Arbeitsaufwand angemessene planerisch-konstruktive Aufgabenstellung zu bearbeiten.

Die Durchführung der Bachelorarbeit erfolgt im Rahmen der Lehrveranstaltung Bachelorseminar – Fächerübergreifende Abschlussarbeit.

Die Bachelorarbeit kann entweder von einer bzw. einem Studierenden oder einer Gruppe von bis zu drei Studierenden verfasst werden.

Die Themenbereiche der Bachelorarbeit sind aus dem Pflichtfachangebot des Bachelorstudiums zu wählen.

## **§ 10 ABSCHLUSS**

Das Studium gilt als abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen positiv absolviert und die Bachelorarbeit positiv bewertet wurde. Die Bestätigung des Abschlusses erfolgt per Bescheid.

## **§ 11 AKADEMISCHER GRAD**

Das Bachelorstudium Kulturtechnik und Wasserwirtschaft ist ein ingenieurwissenschaftliches Studium (§ 54 Abs.1 UG 2002 BGBl. I Nr. 81/2009). An Absolventen und Absolventinnen wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „BSc“ oder „B.Sc.“ verliehen. Wird der akademische Grad geführt, so ist dieser dem Namen nachzustellen.

## **§ 12 PRÜFUNGSORDNUNG**

(1) Der positive Erfolg bei allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeit.

(2) Etwaige Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen („Prüfungsketten“) sind in § 5 bei den Lehrveranstaltungen anzuführen.

(3) Das Studium ist abgeschlossen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die positive Absolvierung der Pflichtlehrveranstaltungen im Ausmaß von 163 ECTS-Punkten (§ 5)
- die positive Absolvierung der Wahllehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 ECTS-Punkten (§ 6)
- die positive Absolvierung der freien Wahllehrveranstaltungen im Ausmaß von 7 ECTS-Punkten (§ 7)
- die positive Absolvierung von fremdsprachigen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten (§ 3) im Rahmen der 180 ECTS-Punkte
- die positive Beurteilung der Bachelorarbeit

(4) Die Beurteilung des Studienerfolges erfolgt in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen. Die Lehrveranstaltungsprüfungen können schriftlich und/oder mündlich nach Festlegung durch die Leiterin oder den Leiter der Lehrveranstaltung unter Berücksichtigung des ECTS-Ausmaßes absolviert werden.

(5) Die Prüfungsmethode hat sich am Typ der Lehrveranstaltung zu orientieren: Vorlesungen sind mit mündlichen und/oder schriftlichen Prüfungen abzuschließen, sofern diese nicht vorlesungsbegleitend beurteilt werden. Lehrveranstaltungen des Typs SE und PJ können mit selbstständig verfassten schriftlichen Seminar- oder Projektarbeiten, deren Umfang von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung festzulegen ist, abgeschlossen werden. Bei allen anderen Lehrveranstaltungen wird die Prüfungsmethode von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt.

## **§ 13 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Für Studierende, die ihr Studium nach dem bisher gültigen Studienplan fortsetzen, gilt eine von der Studienkommission verabschiedete Verordnung (Äquivalenzliste), in der jene Lehrveranstaltungen angeführt sind, die den Lehrveranstaltungen dieses bisher gültigen Bachelorcurriculums gleichwertig sind.

Für Studierende, die sich diesem neuen Bachelorcurriculum unterstellen, werden bereits abgelegte Prüfungen über Lehrveranstaltungen des alten Bachelorcurriculums nach der Äquivalenzliste für das Studium nach diesem Bachelorcurriculum anerkannt.

Studierende, die dem bisher gültigen Bachelorcurriculum für „Kulturtechnik und Wasserwirtschaft“ (UH 033 231; Studienplanversion 16U) unterstellt sind, sind berechtigt, dieses Studium bis längstens 30.4.2022 abzuschließen.

## **§ 14 INKRAFTTRETEN**

Dieses Curriculum tritt am 1.10.2020 in Kraft.

## **ANHANG A LEHRVERANSTALTUNGSTYPEN**

Folgende Typen von Lehrveranstaltungen stehen zur Verfügung:

### **Vorlesungen (VO)**

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Teilbereiche eines Faches und seiner Methoden didaktisch aufbereitet vermittelt werden.

### **Übungen (UE)**

Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende unter Anleitung aufbauend auf theoretischem Wissen spezifische praktische Fertigkeiten erlernen und anwenden.

### **Praktika (PR)**

Praktika sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende aufbauend auf theoretischem und praktischem Wissen spezifische Fragestellungen selbstständig bearbeiten.

### **Pflichtpraxisseminar (PP)**

Das Pflichtpraxisseminar ist eine Lehrveranstaltung, in der Studierende aufbauend auf theoretischem und praktischem Wissen spezifische Fragestellungen, die sich auf Berufspraktikum beziehen, selbstständig bearbeiten.

### **Seminare (SE)**

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Lehrinhalte selbstständig erarbeiten vertiefen und diskutieren.

### **Exkursionen (EX)**

Exkursionen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierenden zur Vertiefung des bisher erworbenen Wissens fachliche Aspekte des Studiums in deren realen Kontext veranschaulicht werden. Exkursionen können zu Zielen im In- und Ausland führen.

### **Bachelorseminare (BA)**

Bachelorseminare sind Lehrveranstaltungen, im Rahmen derer die Bachelorarbeit durchgeführt wird.

### ***Kombinierte Lehrveranstaltungen:***

Kombinierte Lehrveranstaltungen vereinen – mit Ausnahme des Projekts – die Definitionen der jeweils beteiligten Lehrveranstaltungstypen, jedoch sind die Elemente integriert, wodurch sich ein didaktischer Mehrwert ergibt.

### **Projekte (PJ)**

Projekte sind Lehrveranstaltungen, die durch problembezogenes Lernen charakterisiert sind. Die Studierenden bearbeiten unter Anleitung – vornehmlich in Kleingruppen – mittels wissenschaftlicher Methoden Fallbeispiele.

### **Vorlesung und Seminar (VS)**

### **Vorlesung und Übung (VU)**

### **Vorlesung und Exkursion (VX)**

### **Seminar und Exkursion (SX)**

### **Übungen und Seminar (US)**

### **Übung und Exkursion (UX)**